

EREV-Positionspapier¹ zum § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Vorbemerkung

Am 01.10.2005 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) in Kraft getreten. Neu eingeführt wurde u.a. der § 8a SGB VIII, der den Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung regelt. Dort heißt es:

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und not-

wendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.“

Forderung nach einheitlichem Vorgehen

Aus Sicht des Evangelischen Erziehungsverbandes e.V. (EREV) ist es notwendig, die Zusammenarbeit im Rahmen des § 8a SGB VIII zwischen den Jugendämtern und freien Trägern verbindlich zu regeln. Die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung erfordert ein einheitliches Vorgehen. Aktuell besteht die Gefahr, dass durch unterschiedliche, voneinander abweichende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten dieses nicht gewährleistet ist. Der EREV fordert daher, den Schutzauftrag in den Qualitätsdialog nach § 78a SGB VIII zu integrieren.

Die freien Träger sollten mit ihrem Hauptbeleger oder mit dem örtlichen Jugendamt, bei dem sie ihren Sitz haben, nur eine Vereinbarung abschließen, welche ebenfalls für die weiteren belegenden Jugendämter gültig ist. Dieses Vorgehen ermöglicht die Sicherstellung verbindlicher fachlicher Standards zum Wohl der jungen Menschen, um das Ziel des Gesetzes, den Schutzauftrag eindeutig zu gewährleisten, zu erreichen.

Hannover, den 5. Mai 2006

¹ Das Positionspapier wurde von einer Arbeitsgruppe des Fachausschusses Jugendhilfepolitik erarbeitet und vom Vorstand am 05. Mai 2006 verabschiedet.